Stadt Rheineck Hauptstrasse 21 Telefon 071 886 40 10 info@rheineck.ch
9424 Rheineck Telefax 071 886 40 15 www.rheineck.ch

MEIN ECK
DEIN ECK
RHEINECK

Altes Feuerwehrdepot Städtli – Gesuch

Veranstalter: _____

Adresse Veranstalter: _____

Tel. Nr. Veranstalter: _____

Art des Anlasses: _____

Datum: _____

Verantwortliche Person: _____ Tel. Nr: _____

Erwartete voraussichtliche Anz. Gäste (**max. 99 Pers.):** _____

Die Übergabe und Rückgabe des Lokals und des Schlüssels findet nach Vereinbarung mit dem Bauamt, (frühestens 24 Stunden vor bzw. spätestens 36 Stunden nach dem Anlass) statt.

Weitere Angaben zum Gesuch:

Wird das Feuerwehrdepot dekoriert?	☐ Ja	☐ Nein
Kommen gasbetriebene Geräte (z.B. Grill) zum Einsatz?	☐ Ja	☐ Nein
Wird Alkohol gewerbsmässig (gegen Bezahlung) ausgeschenkt?	☐ Ja	☐ Nein
Werden im Aussenbereich Speisen zubereitet? (Fritteuse, Grill etc.)?	☐ Ja	☐ Nein

Dem Gesuch beizulegen / mitzuschicken:

- Kopie der Haftpflichtpolice der verantwortlichen Person

Mit der Unterschrift bestätigt der Veranstalter, die Richtigkeit der Angaben, die Einhaltung der beiliegenden Weisungen sowie die Einhaltung der Regeln und im Situationsplan aufgeführten Vorschriften.

Der Veranstalter:

Auflagen, Regeln und Weisungen

- Maximale Personenanzahl von **99** Personen ist zwingend einzuhalten
- **Die beiliegenden Weisungen sind integrierender Bestandteil der Bewilligung und durch die verantwortliche Person zwingend einzuhalten**
- Die Aussentüren bei den Fluchttüren müssen jederzeit geöffnet- und fest verriegelt sein (Schlösser zwecks Arretierung vor Ort vorhanden).
- Die bezeichnete Fläche im Situationsplan ist freizuhalten
- Es gilt striktes Rauch- und Feuerwerksverbot
- Der Lärmpegel ist einzuhalten; insbesondere auch vor dem Lokal
- Die Nachtruhe ist zwingend einzuhalten. Allfällige Musik muss ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zurückgestellt werden.
- Die Galerie darf **nicht** benützt werden

- Die Abfallentsorgung ist Sache der verantwortlichen Person. Allfällige Aufwände des Werkhofes werden in Rechnung gestellt.

Rechtsmittel

Falls Auflagen oder Bedingungen verletzt werden, sind straf- und verwaltungsrechtliche Schritte zu prüfen. Die Strafandrohung nach Art. 292 Strafgesetzbuch (SR 311.0; abgekürzt StGB) muss in einer Individualverfügung enthalten sein (BGE 78 IV 238 ff.). Die Verfügung muss explizit auf Art. 292 StGB verweisen:

«Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.»

Altes Feuerwehrdepot Städtli – Bewilligung

Auf Grund des vorliegenden Gesuches wird das alte Feuerwehrdepot im Städtli für den erwähnten Anlass zur Verfügung gestellt. Der Schlüssel ist beim Bauamt (Thomas Sidler, Tel. 079 307 02 28) zu beziehen. Die Vermietung des alten Feuerwehrdepots richtet sich vollumfänglich nach den Bedingungen des Benützungsreglements.

Kosten: Fr. (werden zusammen mit den Gaskosten in Rechnung gestellt)

Rheineck,

STADTKANZLEI RHEINECK

Stadtschreiber/in

Kopie an:
- Büro 8, Susanne Müntener (zur Rechnungsstellung)
- Abteilung Werke, Markus Heil
- Hauswart, Thomas Sidler
- Polizeistation St.Margrethen, Bahnhofplatz 12, 9430 St. Margrethen (per Mail)

Stadt Rheineck Hauptstrasse 21 Telefon 071 886 40 10 info@rheineck.ch
9424 Rheineck Telefax 071 886 40 15 www.rheineck.ch

MEIN ECK
DEIN ECK
RHEINECK

Übergabe-Protokoll

Es wird übernommen:
- Schlüssel für Haupttor

Bemerkungen:
(Mängel, defekte Sachen usw.)

Datum und Zeit:

Der Übergeber:_____

Der Veranstalter:_____

Rückgabe-Protokoll

Es wird zurückgenommen:
- Schlüssel für Haupttor

Bemerkungen:
(Mängel, defekte Sachen usw.)

Datum und Zeit:

Der Veranstalter:_____

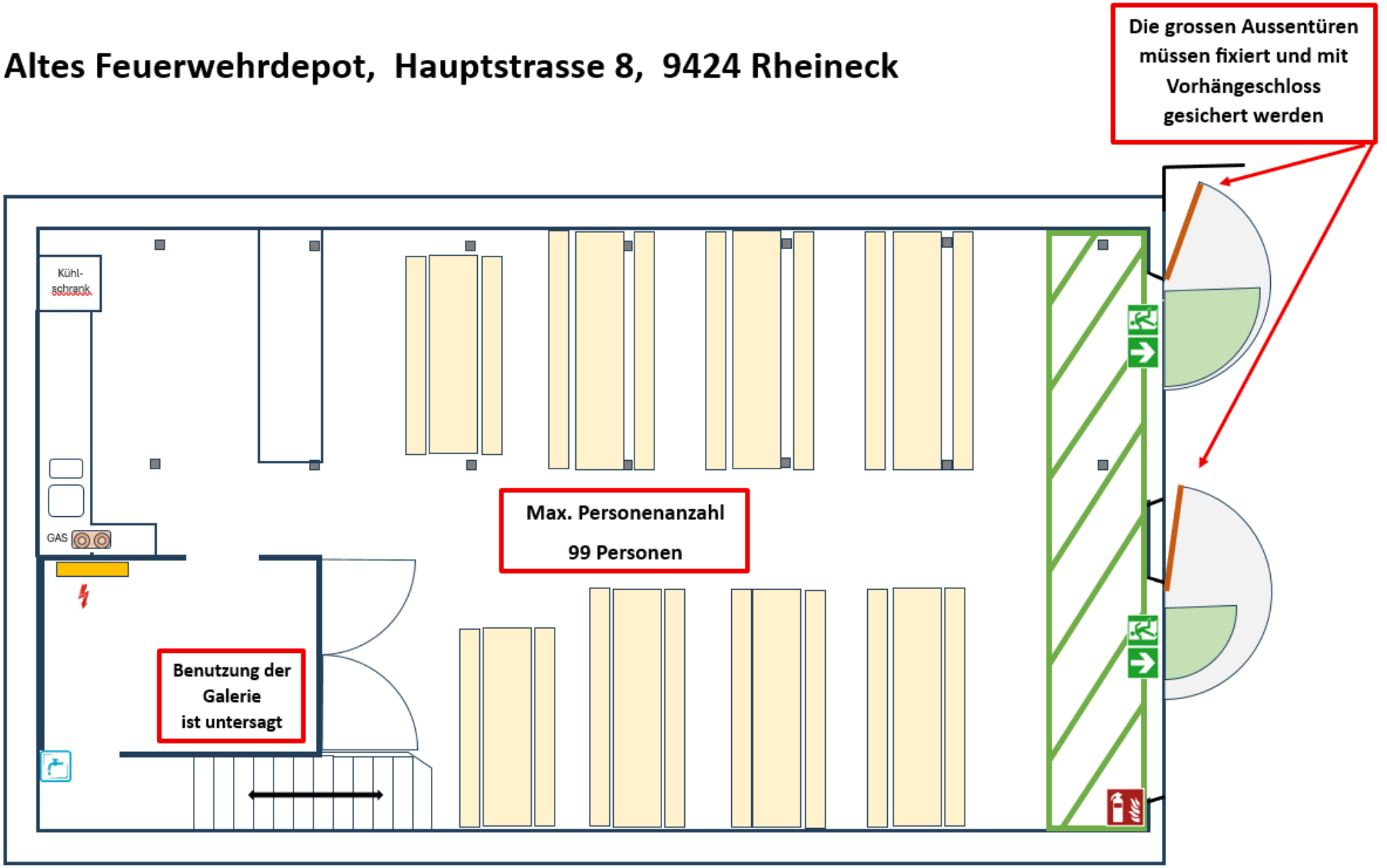
Der Übernehmer:_____

Abrechnung von Gas im Feuerwehrdepot Städtli

Gas:
Alter Stand m3_____ Neuer Stand m3_____ Verbrauch m3_____

Bemerkungen: _____

Altes Feuerwehrdepot, Hauptstrasse 8, 9424 Rheineck



Stadt Rheineck
Hauptstrasse 21
9424 Rheineck
Telefon 071 886 40 10
Telefax 071 886 40 15
info@rheineck.ch
www.rheineck.ch

MEIN ECK
DEIN ECK
RHEINECK

Brandschutz
Davidstrasse 37
CH-9001 St.Gallen
www.gvsg.ch

gebäude versicherung st.gallen

Zeltbauten und Tribünen
Weisung

1 Allgemeines

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1, FSG), die Feuerschutzverordnung (sGS 871.11, FSV) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

2 Geltungsbereich

Die Weisung gilt für temporäre Zeltbauten und Tribünen mit einer Belegung von mehr als 100 Personen.

3 Grundsätze

Bauten und Anlagen sind einschliesslich der Betriebseinrichtungen so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass:

- die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;
- der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt wird;
- eine wirksame Brandbekämpfung vorgenommen werden kann und die Sicherheit der Rettungskräfte gewährleistet wird.

Die Verantwortung für Veranstaltungen in Zeltbauten obliegt der Eigentümer-, der Nutzerschaft sowie den Organisatoren. Diese haben organisatorisch und personell, die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

In Zeltbauten gelten die gleichen Bestimmungen wie in Räumen mit grosser Personenbelegung gemäss Brandschutzrichtlinie «Flucht- und Rettungswege».

Für Zuschaueranlagen (Tribünen) gilt je nach Ausführung die SN EN 13200 oder die Brandschutzrichtlinie «Flucht- und Rettungswege».

4 Baustoffe

Zeltbauten müssen aus Material der RF3 bestehen (kritisches Verhalten ist nicht zulässig).

5 Dekorationen

Dekorationen sind so anzubringen, dass:

- keine zusätzliche Brandgefährdung entsteht, die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist, die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen nicht beeinträchtigt wird sowie Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
- Brandmelde-, Löscheinrichtungen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
- sie durch Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.

Anforderungen an das Dekorationsmaterial:
- Dekorationen müssen aus Material der RF2 bestehen.
- Die Materialien dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen;
- Papier für Dekorationen ist so zu behandeln, dass es der Brandverhaltensgruppe RF3 (cr) entspricht (z.B. Brandschutzimprägnierung);
- Stroh, Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig.

6 Schutzabstände

Für Zeltbauten sind, soweit es die örtlichen Gegebenheiten erlauben, die Schutzabstände gemäss Brandschutzrichtlinie «Schutzabstände – Brandabschnitte» einzuhalten.

Ist ein direktes Brandereignis durch die Nutzung innerhalb der Zeltbaute unwahrscheinlich, können die Schutzabstände unterschritten werden. Allenfalls notwendige Ersatzmassnahmen sind mit dem zuständigen Feuerschutzorgan abzusprechen.

Schutzabstände zwischen mehreren Zeltbauten sind so zu wählen, dass eine direkte Brandübertragung verhindert wird. Ist dies nicht möglich, muss eine wirksame Brandbekämpfung möglich sein.

7 Flucht- und Rettungswege (Anhang)

7.1 Grundsätze

- Flucht- und Rettungswege sind innerhalb von Bauten und Anlagen sowie im Veranstaltungsareal jederzeit frei und sicher begehbar zu halten;
- Die lichte Durchgangshöhe von Türen hat 2.00 m und die von horizontalen Fluchtwegen auf der ganzen geforderten Fluchtwegbreite mindestens 2.10 m zu betragen. Von der Feuerwehr und weiteren Rettungsdiensten können weitergehende Anforderungen gestellt werden;
- Fluchtwege aus Bauten und Anlagen dürfen nicht über Zeltbauten ins Freie führen.

7.2 Fluchtweglänge im Raum

- Die maximale Fluchtweglänge bis ins Freie beträgt 35.00 m;
- Notausgänge sind möglichst weit auseinanderliegend anzuordnen, dass verschiedene Fluchtrichtungen entstehen und Flüchtende sich nicht gegenseitig behindern.

7.3 Anzahl und Breite der Ausgänge

Je nach Personenbelegung müssen folgende Notausgänge erstellt werden:
- bis 200 Personen:
 - drei Ausgänge mit je 0.90 m Breite oder zwei Ausgänge, von denen einer 0.90 m und der andere 1.20 m breit ist.
- mehr als 200 Personen:
 - ebenerdig: 0.60 m pro 100 Personen;
 - mehrgeschossig (Galerieeinbauten): 0.60 m pro 60 Personen.

 Die einzelnen Ausgänge sind mindestens 1.20 m breit zu erstellen.

7.4 Breite von Verkehrswegen

- Minimale Verkehrswegbreite: 1.20 m;
- Hauptverkehrswegbreite: min. 1.80 m;
- Hauptfluchtstrasse: min. 2.50 m
- Abstand zwischen Tischreihen (Bankett-Bestuhlung): min. 1.40 m;
- Freier Durchgang zwischen Sitzreihen (Konzertbestuhlung): min. 0.45 m.

7.5 Treppen und Rampen

- Treppen und Podeste sind mindestens 1.20 m breit, geradläufig und sicher begehbar zu erstellen. Für ihre Ausführung ist Metall oder Holz zu verwenden;
- Einzelstufen in Fluchtwegen sind nicht zulässig. Eine Folge von mindestens drei Stufen ist gestattet;
- Rampen als Fluchtwege dürfen ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen.

7.6 Türen

- Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit als solche erkannt, ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und sicher benutzt werden können. Sind sie während der Betriebszeit verschlossen, müssen sie so ausgerüstet sein, dass sie im Brandfall und bei Panik rasch und sicher geöffnet werden können;
- Massgebend für die Erstellung von paniktauglichen Schliesssystemen ist die Richtlinie EN 1125. Grundsätzlich erfordert dies Panikstangen auf allen Türflügeln;
- Türen müssen in Fluchtrichtung geöffnet werden können. Das Lichtmass beträgt mindestens 0.90 m;
- Fluchttüren, welche die geforderten Bedingungen an die Notausgänge nicht erfüllen, müssen während der Veranstaltung durch instruiertes Personal dauernd überwacht werden, welches die Öffnung im Notfall vornimmt.

7.7 Bestuhlung

- Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind;
- Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Verkehrswege müssen eine lichte Breite von mindestens 1.20 m aufweisen;
- In Sitzreihen, welche von zwei Seiten zugänglich sind, dürfen nicht mehr als 32 Sitzplätze angeordnet werden. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind höchstens 16 Sitzplätze zulässig;
- Stühle einer Sitzreihe sind so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht ungewollt gelöst werden kann. Die Aufstellung von Stühlen in Verkehrswegen ist nicht gestattet;
- Für Bankettbestuhlungen sind Tische so anzuordnen, dass direkte zu den Ausgängen führende Verkehrswege (Fluchtwege) vorhanden sind. Der Abstand zwischen den Tischen beträgt mindestens 1.40 m;
- In Räumen mit grosser Personenbelegung muss das Material von fest montierten Sitzgelegenheiten der Brandverhaltensgruppe RF2 entsprechen. Im Freien können Materialien der RF2 (cr) verwendet werden. Das Material von nicht fest montierten Bestuhlungen muss der RF3 entsprechen.

8 Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung

Fluchtwege und Notausgänge sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen. Sind die Notausgänge nicht direkt sichtbar, müssen zusätzliche sicherheitsbeleuchtete Rettungszeichen angebracht werden. Nachleuchtende Rettungszeichen dürfen nur in Räumen mit Tageslicht oder bei Räumen mit genügendem Restlicht verwendet werden.

Die Mindestkantenlänge von sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen richtet sich nach der grössten Erkennungsweite, beträgt jedoch mindestens 150 mm.

Beispiele:

Erkennungsweite d (m)	Mindestkantenlänge p (mm)
15	150
20	200
35	350

Veranstaltungen in Zeltbauten mit Betriebszeiten während der Dunkelheit müssen mit einer allgemeinen Sicherheitsbeleuchtung ausgerüstet werden. Die Sicherheitsbeleuchtung ist so zu bemessen, dass eine Orientierung bei Stromausfall möglich ist. Die Sicherheitsbeleuchtung muss bei Stromausfall automatisch einschalten und die Beleuchtung während einer Stunde gewährleisten.

Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss dauernd eingeschaltet bleiben, solange Personen anwesend sind.

Das Aussengelände ist im Bereich der Fluchtwege und Notausgänge mit einer ausreichend dimensionierten Beleuchtung zu versehen.

9 Haustechnische Anlagen

9.1 Wärmetechnische Anlagen

- Warmluftöfen haben gegen Zeltbauten einen Mindestabstand von 50 cm einzuhalten. Wird eine feuerhemmende Platte EI 30 zwischen Heizaggregat und Zelt angebracht (das Heizaggregat min. 50 cm überragend), kann der Abstand auf 25 cm reduziert werden;
- Abgasrohre sind über die Traufe von temporären Zeltbauten zu führen oder es ist ein Sicherheitsabstand von 3.00 m zu temporären Zeltbauten einzuhalten;
- Von angrenzenden Gebäuden ist mit Abgasrohren ein Sicherheitsabstand von 3.00 m einzuhalten;
- Auf den Sicherheitsabstand kann bei nicht brennbareren, öffnungslosen Fassaden verzichtet werden;
- Heizölfässer oder -tanks bis 4'000 l sind in öldichte, min. dem Inhalt des grössten Gebindes entsprechende Auffangwannen zu stellen. Im Saugbetrieb ist in die Verbindungsleitung beim Tank eine Auslaufsicherung einzubauen, die im Falle eines Leitungsbruches oder Brennerdefektes das Ausfliessen von Heizöl verhindert;
- Zwischen Tank und Heizaggregat ist ein Sicherheitsabstand von 1.00 m einzuhalten. Wird eine feuerhemmende EI 30-RF1 Platte zwischen Heizaggregat und Tank angebracht, kann der Abstand auf 50 cm reduziert werden;
- Grillanlagen, Fritteusen und Kochstellen sind so zu platzieren, dass auftretende Wärme die temporäre Zeltbaute nicht entzünden kann. Fluchtwege und Notausgänge dürfen durch Grillanlagen, Fritteusen und Kochstellen nicht behindert bzw. gefährdet werden;
- Flüssiggasflaschen (-Lagerflaschen) oder Flaschenbatterien sind im Freien und vor unbefugtem Zugriff geschützt aufzustellen bzw. zu lagern (z.B. Metall- oder Betonbehälter). Bei der Lagerung und Verwendung von Flüssiggas ist darauf zu achten, dass sich Flüssiggas nicht in Schächten, Gruben, Vertiefungen, etc. ansammeln kann. Für die Verwendung von Flüssiggasverbrauchergeräten gelten die Bestimmungen der EKAS Richtlinie 6517 und die Reglemente des Arbeitskreis LPG;
- Es dürfen keine Heizgeräte mit offener Flamme (z.B. Gebläsebrenner) verwendet werden. Elektroheizungen, katalytische Gasheizgeräte (Pilzstrahler) oder Ölheizungen (sofern sie ausserhalb von Zeltbauten aufgestellt werden) sind gestattet.

9.2 Elektrotechnische Anlagen

Elektrische Installationen sind gemäss der Niederspannungs-Installationsnorm (NIN) auszuführen.

10 Technischer Brandschutz

10.1 Löschgeräte

- Eigentümer- und Nutzerschaft sind verantwortlich für Installation und Betriebsbereitschaft von geeigneten Löschgeräten;
- An folgenden Stellen sind geeignete und geprüfte Löschgeräte (Handfeuerlöscher, Löschdecken) zu platzieren:
 - Kochstellen, Grillstellen, Buffetanlagen, Küchen, etc.;
 - Bühnen, Musikanlagen, Technikbereiche.

10.2 Blitzschutz

Zeltbauten und Tribünen sind ab einer Belegung von > 300 Personen gegen Blitzschlag zu schützen. Die Anforderungen sind frühzeitig mit dem zuständigen Regionalaufseher abzusprechen und vor der Veranstaltung durch diesen abnehmen zu lassen.

10.3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Bei Zeltbauten sind keine Rauch- und Wärmeabzugsanlagen erforderlich.

11 Betrieblicher Brandschutz

11.1 Feuerwehrzufahrt

Der Einsatz der Feuerwehr und weiterer Rettungsdienste muss gewährleistet sein. Zufahrten sind frei zu halten. Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen zugänglich und einsatzbereit sein. Die Einsatzplanung ist vorgängig mit den Einsatzkräften zu besprechen.

11.2 Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter

- Es ist eine Sicherheitsbeauftragte oder ein Sicherheitsbeauftragte zu bestimmen;
- Die Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten sind:
 - Kontrolle von Flucht- und Rettungswegen;
 - Erkennen von möglichen Brandgefahren;
 - Bestimmen von Sicherheitsvorkehrungen und Sicherheitsmassnahmen sowie deren Überwachung;
 - Rücksprache mit dem örtlichen Feuerwehrkommando;
 - Abnahme des Veranstaltungsareals vor Beginn der Veranstaltung;
 - Instruktion und Kontrolle von Sicherheitswachen und Personal.

11.3 Feuerwachen

- In Zeltbauten und Tribünen mit mehr als 500 Personen sind mindestens zwei Feuerwachen zu bestimmen. Diese sind dem zuständigen Feuerschutzorgan schriftlich bekannt zu geben;
- In Zeltbauten mit mehr als 1'000 Personen sind die Feuerwachen durch die Feuerwehr oder eine professionelle Sicherheitsfirma zu stellen;
- Die Aufgaben der Feuerwachen sind:
 - Kontrolle von Flucht- und Rettungswegen;
 - Erkennen von möglichen Brandgefahren;
 - Erste Massnahmen (auf Verkehrswege hinweisen, Notausgänge öffnen, retten, etc.) einleiten;
 - Erste Brandbekämpfung.

11.4 Personalinstruktion

Das Personal ist über das Verhalten im Brandfall und über das Vorgehen zur Alarmierung der Feuerwehr zu orientieren. Es muss in der Lage sein, die bereit gestellten Löschgeräte einzusetzen. Die sicherheitsverantwortliche Person ist verantwortlich für die Instruktion des Personals.

11.5 Offenes Feuer

Offenes Feuer ist nicht, und auf Bühnen nur beschränkt zulässig. Als Dekoration aufgestellte Kerzen sind davon ausgenommen.

11.6 Asche / Rauchzeugresten

Asche, Rauchzeugresten, etc. sind in separaten, nicht brennbaren und geschlossenen Behältern, welche auf nicht brennbarer Unterlage aufgestellt sind, aufzubewahren.

11.7 Indoorfeuerwerk

Die Vorführung von Indoorfeuerwerk benötigt eine Bewilligung der Gebäudeversicherung.

12 Tribünen

Tragwerke von Tribünen sind nicht brennbar auszuführen. Böden von Tribünen, Bühnen oder Plattformen, etc. sowie zugehörige Treppenläufe können aus Holzwerkstoffen erstellt werden.

Oberflächen von Gehwegen, Gängen in Sitzplatzreihen und Stehplatzbereichen dürfen keinerlei Öffnungen aufweisen.

Die Bestuhlung ist am Boden unverrückbar zu befestigen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Stühle einer Sitzreihe so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Für Bestuhlungen im Freien können Materialien der RF2 (cr) verwendet werden. Fest montierte Bänke sowie Sitzflächen aus Massivholz (Brettdicke ≥ 18 mm und Brettquerschnittsfläche ≥ 1'000 mm^2) sind zulässig.

Der Unterbau von Tribünen muss begehbar sein, um Reinigungsarbeiten durchführen zu können. Allfällige Abfälle unter der Tribüne sind in regelmässigen Abständen und vor der Veranstaltung zu entfernen.

Für die Beurteilung der Durchlasskapazität von Ausgängen, der Länge und den Ausbau von Fluchtwegen werden gemäss SN EN 13200-1 vier Typen von Zuschaueranlagen unterschieden:

Typ	Dach	seitlich	Skizze
A	offen	offen	
B	offen	geschlossen	
C	geschlossen	offen	
D	geschlossen	geschlossen	

Als offen gelten Zuschaueranlagen, welche mindestens zur Hälfte gegen das Freie (Dach und/oder Umfassungswände) offen sind. Die Öffnungen müssen gleichmässig verteilt und unverschliessbar sein.

Für Typ A + B gilt für die Beurteilung der Durchlasskapazität von Ausgängen, sowie der Länge und den Ausbau von Fluchtwegen, die SN EN 13200 (inkl. Anhang). Abweichend und ergänzend zu den Brandschutzvorschriften der VKF gelten unter anderem folgende Punkte:

- Ausgangs- und Fluchtwegbreiten (Durchlasskapazitäten)

Sportveranstaltung	Konzertveranstaltung
450 P / 1.20 m	800 P / 1.20 m (bei Flucht auf ebener Fläche) 450 P / 1.20 m (bei Flucht über Treppen)

- Maximale Fluchtweglänge ins Freie: 45 m. Bei Sitzplätzen wird die effektive Abwicklung, bei Stehplätzen, diagonal gemessen;
- In Sitzreihen, welche von zwei Seiten zugänglich sind, dürfen nicht mehr als 40 Sitzplätze angeordnet werden. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind höchstens 20 Sitzplätze zulässig. Die Aufgänge zu den Sitzreihen müssen min. 1.20 m breit sein.
- Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.40 m nicht unterschreiten.

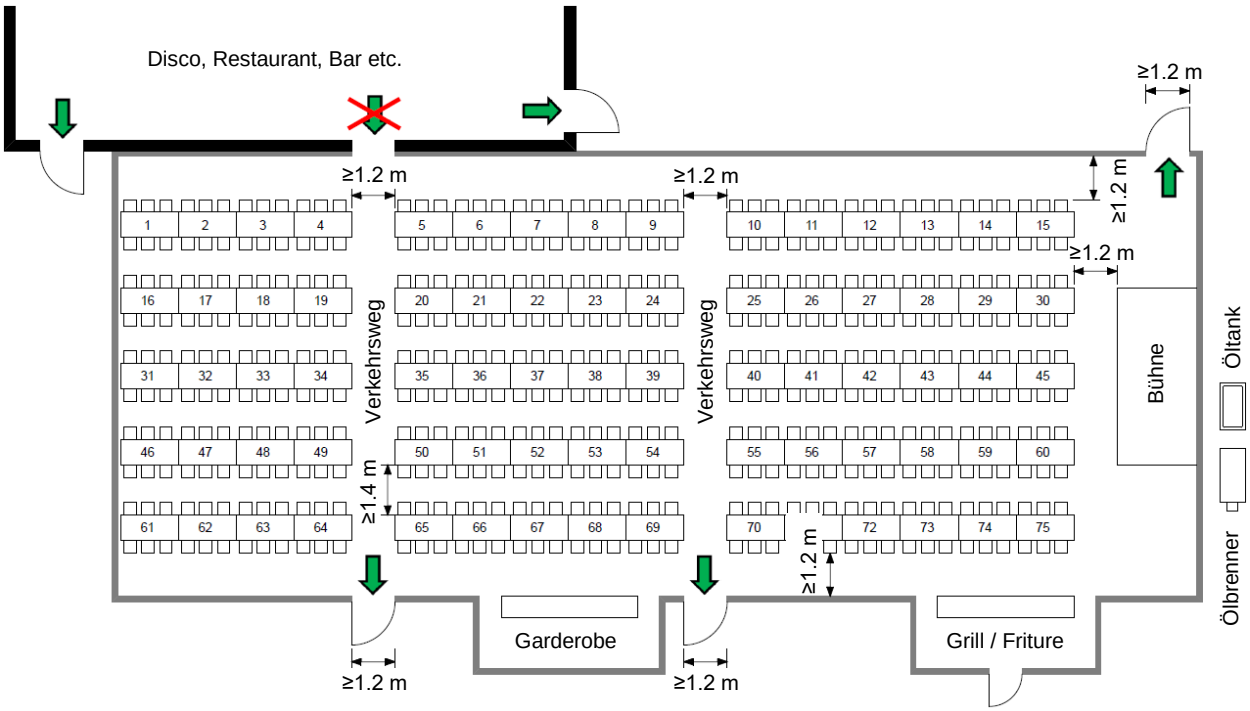
Für Typ C + D gilt für die Beurteilung der Flucht- und Rettungswege die Brandschutzrichtlinie «Flucht- und Rettungswege» der VKF (Auszug davon siehe Punkt 6 + 8).

13 Kontrolle und Abnahme

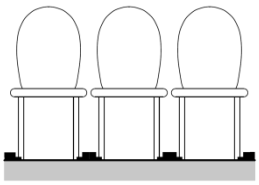
Vor Inbetriebnahme von Zeltbauten und Tribünen sind diese dem zuständigen Brandschutzorgan zur Abnahmekontrolle anzumelden.

Anhang

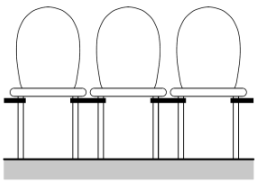
zu Punkt 7 «Flucht- und Rettungswege»



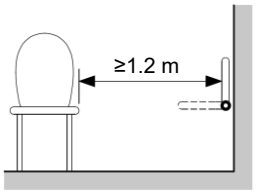
Bestuhlung

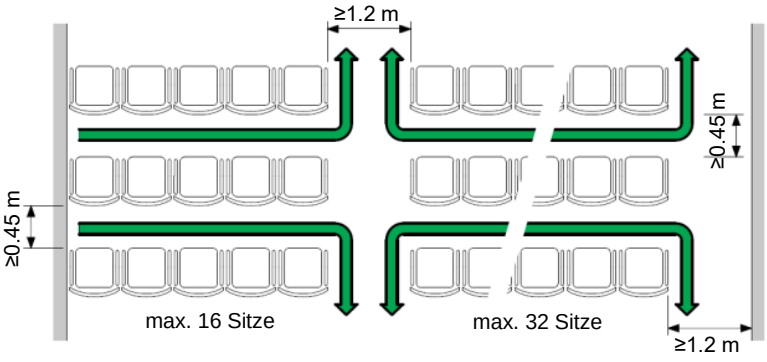


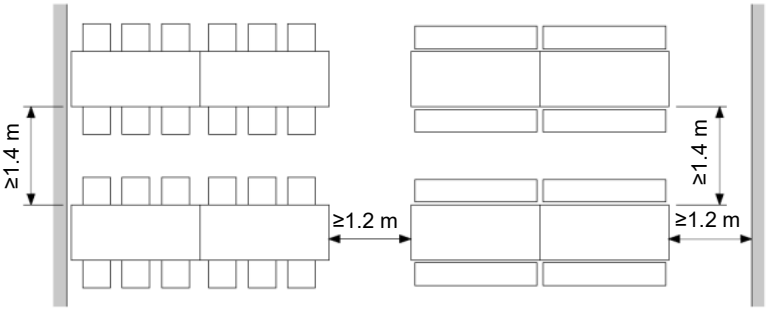
Unverrückbar am Boden



Fest miteinander verbunden







Brandschutz
Davidstrasse 37
CH-9001 St.Gallen
www.gvsg.ch

gebäude versicherung st.gallen

Flüssiggas (LPG) an Veranstaltungen
Weisung

1 Allgemeines
Die Weisung stützt sich auf die EKAS Richtlinie 6517 und die Reglemente des Arbeitskreis LPG.

2 Geltungsbereich
Diese Weisung gilt für die Verwendung von Flüssiggas an Veranstaltungen.

3 Grundsätze
Die Verantwortung für die Verwendung von Flüssiggas obliegt der Veranstalterin oder dem Veranstalter.

Der Standbetreiber ist für den sicheren Betrieb und Instruktion des Personals verantwortlich.

4 Anforderungen (Auszug aus Reglement)
4.1 Veranstalter/in
- Die Veranstalterin oder der Veranstalter gewährleistet, dass nur Aufstellungsorte zugeteilt werden, bei denen die Frischluftzufuhr und ein gefahrloses Abführen der Abgase gewährleistet sind.
- Der Veranstalter stellt sicher, dass im Umkreis von mindestens 1 m zum zugeteilten Standplatz keine Ansammlung von Flüssiggas (z.B. in Schächten, Mulden usw.) möglich ist.

4.2 Standbetreiber/in
- Für jedes eingesetzte Gerät muss eine «Kontrollbescheinigung Veranstaltungen» vor Ort erbracht werden können und eine gültige Vignette sichtbar auf dem Gerät angebracht sein.
- Die Betreiberin oder der Betreiber hat vor jedem Anlass nachzuweisen, dass der Betrieb der Flüssiggasanlage sicher ist. Dafür muss er die «Checkliste Veranstaltungen» ausfüllen und unterschreiben.

5 Reglement
Das verbindliche Reglement kann unter www.arbeitskreis-lpg.ch heruntergeladen werden.

6 Weitere Bestimmungen
Massgebend ist das Reglement für Veranstaltungen «Sichere Verwendung von Flüssiggas», des Arbeitskreis LPG.

Flüssiggasanlagen können durch das zuständige Feuerschutzorgan kontrolliert werden.

Arbeitskreis LPG
für Sicherheit mit Flüssiggas

Factsheet

Kontrolle von Gasgeräten an Veranstaltungen

Neu verlangen die gesetzlichen Vorschriften in der Schweiz, dass Gasgeräte (z.B. Gasgrill), welche an bewilligungspflichtigen Veranstaltungen eingesetzt werden über die Vignette einer gültigen Gaskontrolle verfügen und der Betreiber vor Ort eine entsprechende Checkliste ausfüllt.

1 Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Benützung von Gasgeräten an Veranstaltungen ist der Artikel 32c der Verordnung über Unfallverhütung VUV:

[4] Die Flüssiggasanlagen sind vor der Inbetriebnahme, nach Instandhaltungen und nach Änderungen sowie periodisch zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der Dichtheit.

[5] Sie dürfen nur von Personen erstellt, geändert, in Stand gehalten und kontrolliert werden, die ausreichende Kenntnisse nachweisen können.

Die EKAS-Richtlinie 6517 konkretisiert die Anforderungen der periodischen Kontrolle. Unter 16.2.2 ist festgelegt:

Aufgrund von Nutzung und Gefährdungspotential (Stand der Technik) sind folgende periodische Kontrollintervalle für Flüssiggasanlagen zu beachten:
- ein Jahr für bei Veranstaltungen (Festwirtschaft mit Verkaufsständen) eingesetzte Flüssiggasanlagen

Periodische Kontrollen dieser Flüssiggasanlagen sind von einem gemäss Unterkapitel 18.2 ausgebildeten Fachmann auszuführen. Sie werden mit Kontrollbescheinigung und Vignette dokumentiert.

2 Wie funktioniert der Nachweis für Veranstaltungen?

Der Nachweis, dass ein Gasgerät an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung sicher betrieben werden kann, erfolgt in zwei Stufen:

a. Nachweis für ein sicheres Gasgerät durch Gaskontrolle (Kontrollbescheinigung) und Vignette (siehe Kapitel 3)
b. Nachweis des fachgerechten Gebrauchs (Handhabung) durch Ausfüllen der Checkliste Veranstaltung bei jeder Veranstaltung (siehe Kapitel 4)

3 Nachweis für ein sicheres Gasgerät

Um die Funktionstüchtigkeit des Gasgeräts zu gewährleisten, muss das Gasgerät jährlich kontrolliert werden.

Es dürfen nur qualifizierte Personen eine Kontrolle an Gasgeräten für Veranstaltungen vornehmen. Sie finden die Liste der vom Verein Arbeitskreis LPG geprüften und zugelassenen Gaskontrolleure unter diesem Link.

Bei der Gaskontrolle werden die Dichtheit, die Aufstellung der Gasflaschen, die Druckregler, die Schläuche, und die Gasgeräte kontrolliert. Der Kontrolleur kann auf Wunsch auch Verbrauchsmaterial wie Schläuche und Druckregler gegen Verrechnung ersetzen. Servicearbeiten an Gasgeräten werden vom Fachhändler ausgeführt.

Sekretariat: Verein Arbeitskreis LPG
Kreuzmatte 1F
6260 Reiden
Telefon 041 511 16 16
E-Mail info@arbeitskreis-lpg.ch
Homepage www.arbeitskreis-lpg.ch



Eine erfolgreiche Gaskontrolle wird durch das Anbringen der Vignette und das Aushändigen der Kontrollbescheinigung für Veranstaltungen dokumentiert.

Bitte beachten: Die Vignette kann mit der Zeit durch Reinigung, Verschmutzung, Hitze beschädigt werden, nicht mehr leserlich sein.
Ausschlaggebend für das Dokument ist die Seriennummer der Vignette für Veranstaltungen für dieses Gasgerät! Die Gültigkeit der Bescheinigung beläuft sich auf ein Jahr ab Kontrolldatum.
Die Kontrollbescheinigung sollte bei der Veranstaltung vor Ort vorliegen (PDF / Papier), da diese z.B. vom Veranstalter oder den zuständigen Bewilligungsinstanzen eventuell verlangt werden kann.

4 Nachweis des sicheren Gebrauchs

Der Nachweis eines kontrollierten Gasgeräts allein genügt nicht. Es ist auch eine fachgerechte Handhabung zu gewährleisten!

Aus diesem Grund muss vor jeder Veranstaltung die Checkliste Veranstaltungen (unter «Gaskontrolle Veranstaltung») vor Ort ausgefüllt werden.
Dabei sind die Instruktion der Mitarbeiter, die Aufstellungsbedingungen, die Schläuche und weitere Punkte zu überprüfen.

Bitte beachten: die ausgefüllte Checkliste muss bei der Veranstaltung vor Ort vorliegen, da diese z.B. vom Veranstalter oder den zuständigen Bewilligungsinstanzen eingesehen werden kann.

Nur durch die Kontrollbescheinigung, Vignette und die ausgefüllte Checkliste ist der Nachweis der sicheren Verwendung eines Gasgeräts gegeben!

Sekretariat: Verein Arbeitskreis LPG
Kreuzmatte 1F
6260 Reiden
Telefon 041 511 16 16
E-Mail info@arbeitskreis-lpg.ch
Homepage www.arbeitskreis-lpg.ch

5 Weitere Fragen (FAQ)

Muss ich für die private Nutzung meines Gasgeräts eine Gaskontrolle durchführen lassen?
Nein, die Regelung gilt nur für die Verwendung von Gasgeräten an bewilligungspflichtigen Veranstaltungen.

Gelten private Feste auch als Veranstaltungen?
Nein, als Veranstaltungen gelten nur bewilligungspflichtige Veranstaltungen mit gewerblichen Verkaufsständen.

Müssen Gasgeräte im Verkauf neu diese Vignette aufweisen?
Nein, die Inverkehrsetzung unterliegt einer anderen Gesetzgebung (Produktesicherheitsgesetz).
Die Kontrollpflicht erwächst erst beim Gebrauch des Gasgeräts an bewilligungspflichtigen Veranstaltungen.

Müssen einzelne Verkaufsstände (z.B. Poulet-Verkauf) auch eine Gaskontrolle durchführen lassen?
Ja, für gewerbliche Verkaufsstände gelten die gleichen Anforderungen wie für bewilligungspflichtige Veranstaltungen.

Wenn ich mehrere Gasgeräte (Grills) an Veranstaltungen einsetze, genügt eine Vignette und eine Kontrollbescheinigung?
Nein, für jedes an Veranstaltungen eingesetzte Gasgerät (Grill) braucht es eine separate Vignette und Kontrollbescheinigung.

Wer kontrolliert an Veranstaltungen, ob eine Vignette und eine Kontrollbescheinigung vorliegen?
Der Veranstalter oder die zuständigen Bewilligungsinstanzen können Kontrollen durchführen, ob Vignette und Kontrollbescheinigung vorliegen. Diese Kontrollen sind aber nicht vorgeschrieben.

Wer sind die zuständigen Bewilligungsinstanzen?
Dies unterscheidet sich je nach Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen von Kanton zu Kanton bzw. von Gemeinde zu Gemeinde.
Grundsätzlich können dies die Gewerbepolizei, die Feuerpolizei oder eine dazu beauftrage Firma/Organisation sein.

Sekretariat: Verein Arbeitskreis LPG
Kreuzmatte 1F
6260 Reiden

Telefon 041 511 16 16
E-Mail info@arbeitskreis-lpg.ch
Homepage www.arbeitskreis-lpg.ch

Arbeitskreis LPG
für Sicherheit mit Flüssiggas

Checkliste Veranstaltungen

	Ja	Nein *
1. Allgemeines		
Stimmen Druckregleranschlüsse und Gasflaschenanschlüsse überein? (Keine Druckregler mit deutschen Anschlüssen an schweizerischen Gasflaschen & keine Druckregler mit schweizerischen Anschlüssen an deutschen Gasflaschen)	☐	☐
Sind geeignete Löschmittel (z.B. Feuerlöscher, Löschdecke) vorhanden?	☐	☐
Sind alle Gasgeräte mit einer Vignette gekennzeichnet und sind die entsprechenden „Kontrollbescheinigungen Veranstaltungen“ vor Ort vorhanden?	☐	☐
2. Instruktion der Mitarbeiter		
Sind alle Bediener vor der Inbetriebnahme über den Umgang mit den Gasgeräten instruiert worden?	☐	☐
Wird das Auswechseln der Gasflaschen nur durch instruierte Personen ausgeführt?	☐	☐
Wird nach jedem Flaschenwechsel die Dichtheit überprüft? (z.B. mittels Lecksuchspray)	☐	☐
3. Aufstellung der Gasflaschen		
Sind Gasflaschen gegen Umkippen und Wegrollen gesichert?	☐	☐
Sind Gasflaschen (für den Betrieb wie auch Vorrats- und Leerflaschen) mit einem Minimalabstand von 1 m zu Vertiefungen wie Keller, Kanälen, Schächten und Gruben aufgestellt?	☐	☐
Sind im Arbeitsbereich nur angeschlossene Gasflaschen vorhanden?	☐	☐
Sind Reserve- und Leerflaschen ausserhalb des Arbeitsbereichs, mindestens aber 2 m vom Verbrauchsgerät entfernt, gelagert?	☐	☐
Sind Gasflaschen und Versorgungsleitungen, die durch mechanische Beschädigung gefährdet sind, ausreichend geschützt?	☐	☐
4. Schläuche		
Werden nur armierte und für Flüssiggas zugelassene Schläuche (z.B. orange oder schwarz) verwendet?	☐	☐
Weisen die Schläuche keine mechanischen, thermischen, alterungs-bedingte Schädigungen oder Reparaturen auf? (z.B. Risse, starke Verfärbungen, Klebeband)	☐	☐
Ist das Ablaufdatum (oder Herstellungsdatum + Gebrauchsdauer) der Schläuche eingehalten?	☐	☐

Standbetreiber ……

Anlass / Ort ……

…… Standnummer ……

Datum …… Unterschrift ……

* Ist ein Nein angekreuzt, dürfen die Gasgeräte nicht betrieben werden, bis der Mangel behoben ist!

Brandschutz
Davidstrasse 37
CH-9001 St.Gallen
www.gvsg.ch

gebäude versicherung st.gallen

Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr
Weisung

1 Allgemeines

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1, FSG), die Feuerschutzverordnung (sGS 871.11, FSV) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

2 Allgemeines

Dekorationen sind so anzubringen, dass:

- keine zusätzliche Brandgefährdung entsteht, die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist, die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen nicht beeinträchtigt wird sowie Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
- Brandmelde-, Löscheinrichtungen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
- sie durch Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

In vertikalen und horizontalen Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.

3 Anforderungen an Dekorationsmaterial

Dekorationen müssen aus Material der RF2 bestehen. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material der RF3 (cr).

Die Materialien dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.

Papier für Dekorationen ist so zu behandeln, dass es der Brandverhaltensgruppe RF3 (cr) entspricht (z.B. Brandschutzimprägnierung).

Stroh, Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig.